|  |  |
| --- | --- |
|  | Auf jeder Rechnung und im schriftlichen Verkehr anzugebenReferenz Vertrags-Nr. *-----*Bestellnummer *-----*SAP A.-Nr. *-----*  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Exemplar[ ]  …[ ]  Auftragnehmer[ ]  Kopie Projektleiter / Sachbearbeiter [ ]  Kopie *-----* | Anwendungsbereich***------*** | Datum Projekt-Nr. *-----* |

### Vereinbarung

### zwischen dem

###### Kanton X

vertreten durch

**Koordinationsstelle x**

und der

##### Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberin (ISB)

##### X

vertreten durch

**x**

betreffend

**Leistungserbringung und Tragung der Vorhaltekosten im Hinblick auf**

**die Bewältigung von Ereignissen auf Eisenbahnanlagen im Kanton X**

\* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \*

***Mustervereinbarung genehmigt durch die Schweizerische***

***Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK) am 28. Juni 2017***

1. Grundlagen
	1. **Zweck**

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und die Tragung der Vorhaltekosten im Hinblick auf die Bewältigung von Ereignissen auf den Eisenbahnanlagen der ISB X im Kanton X.

Mit der Vereinbarung werden die Vorgaben gemäss Art. 32a Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) sowie der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEV; SR 742.162) umgesetzt.

* 1. **Geltungsbereich**

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Eisenbahnanlagen der ISB X im Kanton X (Anhang 2).

1. Vertragsbestandteile

Der Vertrag setzt sich aus der vorliegenden Vereinbarung und folgenden Anhängen zusammen:

Anhang 1: Allgemeine Bestimmungen "Vereinbarungen zwischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und Kantonen gemäss Art. 32a Eisenbahngesetz" vom 28. Juni 2017 (inkl. Anhänge);

Anhang 2: VWEV – streckenbezogene Daten (Eisenbahnanlagen der ISB X im Kanton X (Strecken mit km-Angaben; Gefahrengut ja / nein; Risikofaktor gemäss VWEV)). Massgeblich ist die jeweils am 1. Januar jeden Jahres gültige Tabelle des BAV.

Die Anhänge sind integraler Vertragsbestandteil. Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung gehen denjenigen der Anhänge vor.

1. Leistungen

Die Leistungen der Vertragsparteien richten sich nach der UVEK-Verordnung VWEV (SR 742.162). Sie werden in den Allgemeinen Bestimmungen (Anhang 1) näher bestimmt und konkretisiert.

1. Spezifische Bestimmungen

In Ergänzung / Abweichung zu den Allgemeinen Bestimmungen (Anhang 1) gelten folgende spezifischen Bestimmungen:

* xxx
* xxx
1. Finanzierung und Abrechnungsverfahren

**5.1 Beitrag**

Für die VWEV-Leistungen der Feuer- und Chemiewehren erhält der Kanton X von der ISB X einen jährlichen Beitrag von CHF X (exkl. MWST).

Der Beitrag wird wie folgt ausbezahlt: xxx

Der Kanton X regelt die Verwendung des Beitrags.

**5.2 Zustellung der Rechnungen**

Die Rechnungen des Kantons X müssen mit den Referenzangaben gem. Seite 1, oben, an folgende Adresse zugestellt werden:

ISB X, Adresse

Bestellnummer: XXXXX

Referenz: XXXXX

**5.3 Zahlungsort**

Der Kanton X bezeichnet nachstehendes Bank- oder Postkonto, auf welches die ISB X ihre Zahlungen mit Befreiungswirkung leisten kann:

Kontonummer und Adresse:

XXXXXX

XXXXXXX

XXXXXXXX

XXXXXXXXX

1. Schlussbestimmungen

**6.1 Vertragsbeginn und Vertragsende**

Die unterzeichnete Vereinbarung tritt per x in Kraft.

Die Vereinbarung ist unbefristet. Die Kündigung durch eine Partei muss schriftlich erfolgen, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

Allfällig bestehende Vereinbarungen betreffend Umsetzung VWEV werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

(eventuell bestehende Vereinbarungen auflisten)

**6.2 Anpassungen**

Ergänzungen oder Anpassungen der Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich; diese haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Bei jeder Aktualisierung der durch das BAV veröffentlichten Daten wird die Vereinbarung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

**6.3 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten findet Artikel 40 EBG Anwendung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung der zuständigen Behörde gemäss Art. 40 EBG (BAV) einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## 6.4 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

## 6.5 Ausfertigung

Die Vereinbarung wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

**Für den Kanton X**

*Ort*, den .............................. *Unterschrift*

**Für die ISB X**

*Ort*, den .............................. *Unterschrift*